

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 9

Artikel: Wettbewerbausgestaltung der Quaianlagen und Bebauungspläne auf dem linksseitigen Gelände in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu dünn und fest im Kern, daher ungesüßig und nicht geöffnet. Eine sehr gute Schwellung der Häute wird durch Calcium- und Magnesiumsulfat bewirkt. Zum Gerben der Blößen dagegen ist ein hartes Wasser nicht geeignet, weil es die Ausnutzung der Gerbmittel beeinträchtigt; die frühere Annahme, daß ein hartes Wasser ein hartes Leder erzeuge, ist nicht richtig. Bei der Darstellung von Leim aus Gerberelabfällen liefert ein weiches Wasser mehr Ausbeute als ein hartes; ein mit hartem Wasser gekochter Leim löst sich nach dem Trocknen nicht klar wieder auf.

Für Färbereten und Bleichereten ist zunächst ein durchaus klares und farbloses Wasser erforderlich; jegliche Trübung und Färbung bewirkt eine Verschlechterung der Faser in der Färbung. Besonders nachteilig wirkt auch die geringste Spur Eisen durch Bildung von Rostflecken. Für die Zwecke des Färbens werden die Gewebe meistens erst mit Seife gewaschen. Hierbei ist das Wasser von größtem Einfluß, indem ein hartes, an Kalk- und Magnestsalzen reiches Wasser die Abscheidung von fettsaurem Kalk bzw. Magnesia zur Folge hat, welche als unlöslich in kaltem Wasser völlig wirkungslos zu sein scheinen; nur der lösliche Teil wirkt schaumbildend und dadurch reinigend, daß die in dem Schaum vorwiegend vorhandenen zahllosen Bläschen die Schmutzstoffe aufnehmen und von den Gewebefasern entfernen. Die Verwendung eines harten Wassers in den Wäschereten bedingt daher zunächst einen Verlust an Seife. Dozu setzen sich die unlöslichen fettsauren Kalk- oder Magnestsalze auf den Gewebefasern fest, machen dieselben unbleichsam, hart und verstopfen beim Berühren oder Auflegen auf der Haut die Poren derselben. Wenn sich daher beim Walken der Tuche, Decken usw. oder beim Waschen der Gewebefasern ein hartes Wasser nicht umgehen läßt, so soll man die Seifenlösung erst vor dem Gebrauch auf 80 bis 100° C erwärmen und die klare Lösung von dem gebildeten Niederschlag abgießen. Ganz ebenso wie Kalk- und Magnestsalze in einem Wasser wirken, wirken auch Eisen- und sonstige Metallverbindungen. Von nicht geringem Einfluß ist die Beschaffenheit des Wassers in den Färbereten; auch hier muß das Wasser in erster Linie farblos, hell und klar sein. Ein hartes Wasser erteilt verschiedenen roten Farbstoffen, so dem Kochenille- und Holzrot, einen bräunlichen Stich. Auch manch' andere Farbstoffe werden durch kalkreiches Wasser ungünstig beeinflusst.

Wir haben noch der Papiersfabrikation kurz zu gedenken. In ihr wirkt eisenhaltiges Wasser durch Fleckenbildung in ähnlicher Weise schädlich, wie in den Bleichereten; Kalk und Magnesia zerlegen hier die verwendeten Harzseifen gerade sowie die Kalk- und Natronseifen in den Wäschereten. Kommt fauliges Wasser zur

Verwendung, so kann dieses unter Umständen zu Fäulbildungen im Papier Veranlassung geben.

Noch in vielen andern Industrien hat das zur Verwendung kommende Wasser einen ausschlaggebenden Einfluß und der Leser wird erkennen, daß man hier nicht jedes beliebige Wasser zuleiten darf, daß vielmehr in jedem einzelnen Fall eine sachgemäße Wasseruntersuchung vorangehen muß. Eignet sich ein Wasser für einen bestimmten Fall, also für einen bestimmten Zweck, nicht, so wird man zusehen müssen, ob man das Wasser durch eine zweckentsprechende Reinigung bzw. Behandlung geeignet machen kann, wenn nicht auf bequeme Weise ein anderes, geeigneteres Wasser zur Verfügung steht.

Wettbewerbgestaltung der Quaianlagen und Bebauungspläne auf dem linksseitigen Gelände in Luzern.

(Korrespondenz.)

In der Turnhalle des Pestalozzi-Schulhauses waren die Ergebnisse dieses Wettbewerbes ausgestellt. Aus den Tagesblättern entnahm man seiner Zeit, daß bei den städtischen Behörden über diese Bau- und Quartierfragen ein Meinungsstreit entstand, ob überhaupt ein Wettbewerb nötig sei und annehmbare Lösungen bringen könne. Die 39 ausgestellten Entwürfe zeigen, mit welchem Interesse die Fachleute diese Frage zu lösen suchten. Wem das Gelände längs beiden Seeufer bekannt war und solchen Wettbewerben seit Jahren die nötige Aufmerksamkeit schenkt, war auf die Projekte, namentlich aber auf die Ansicht des Preisgerichtes gespannt. Wer die Ausgestaltung der Seeufer nach den Grundsätzen des richtigen — nicht des überelstigen — Heimatschutzes anstrebt, d. h. die Ufer so viel als möglich in ihrem natürlichen Verlauf und Bestand bestehen lassen will, der wird am Projekt der Herren Vivian & von Moos, Architekten, Interlaken und B. Daumeiler, Bauinspektor, das mit einem ersten Preis von Fr. 3000.— ausgezeichnet wurde, seine Freude haben. Wohl finden wir auch bei verschiedenen andern Entwürfen das Bestreben, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen; aber den Fachmann wie den Heimatschützer wird, je länger er die Pläne eingehend prüft und miteinander vergleicht, die Wahl des Preisgerichtes befriedigen, den Fachmann namentlich auch vom Standpunkt der Kosten aus. So scheint uns auch das Motto: „Im Rahmen des Erreichbaren“ sehr gut gewählt. Das Projekt verdient geradezu diese „Note“. Da wohl den wenigsten Lesern dieses Blattes Gelegenheit geboten war, die Ausstellung des Wettbewerbes zu besichtigen, wollen wir aus dem diesem Projekt beigegebenen Erläuterungsbericht einige Hauptgesichtspunkte bekannt geben:

I. Rechtes Seeufer.

1. Fortsetzung Nationalquai bis zum Brühlmoos. Die 40—50 m breite Quaianlage erhält eine flache Steinböschung, um den Zutritt zum Wasser zu ermöglichen.
2. Schweizerhofquai. Es wird eine Parkanlage geschaffen, unter Verbehaltung der natürlichen Ufer, mit Einbezug des bisherigen Baumbestandes.
3. Brühlmoos. Ein etwa 100 m breiter, sichel-förmiger Uferstreifen wird von der Bebauung freigelassen. Er könnte auch teilweise als Spiel- und Sportplatz Verwendung finden. Dieser Grünstreifen ist seewärts begrenzt von einem Uferweg, landwärts von einer Straße. Dem Uferweg vorgelagert ist das natürliche Ufer mit seinem Bestand an Schilf, Erlen und Birken; die Singer-Insel könnte man mit Wasser- und Stelzögeln bevölkern,

OTTO KERN

mechan. Maschinenwerkstätte

FLAWIL (St. Gall.)

empfiehlt sich zur Lieferung von

Einfach-Säge-Gattern und

Besäum-Kreis-Sägen

nach moderner, neuer Konstruktion,

:: Brennholz-Fräsen ::

mit festem und beweglichem Tisch.

Pläne und Kostenberechnungen. Prompte Bedienung.

8310

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

4724

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

vielleicht im Sinne eines Naturschutzgebietes. An die Straße landwärts des Grünstreifens schließt sich die Gartenstadt an, mit vorwiegend Nord-Südstraßen. Die Bebauung ist vorherrschend offen angenommen.

Zu diesem Teil des Wettbewerbes wurde eine Variante ausgearbeitet, mit Verlegung der Gotthardbahn in einen Tunnel. Die Verfasser erblicken darin folgende Vorteile: Bessere Zugänge der Gartenstadt wie der hintergelegenen Villen zum See; ein viel größerer Teil dieses Baugeländes kommt seewärts der Gotthardbahn zu liegen; weniger Expropriationen für die Bahn und gute Verwendung des Aushub- und Tunnelmaterials. Die Verfasser berechnen die Kosten des 1200 m langen Tunnels auf 1,500,000 Franken, dieser Ausgabe stehen folgende Gegenposten gegenüber: Gewonnenes Auffüllmaterial, gewonnenes Gelände, weniger Aufschüttung, zusammen Fr. 1,250,000. Die vorerwähnten Vorteile heben aber den Unterschied von 250,000 Franken zum mindesten auf.

II. Linkes Ufer.

1. Bebauungsplan östlich des Personenhofes. Nach Süden offene Baublöcke mit großen Höfen.

2. Bebauungsplan Tribtschenmoos. Der Alpenquai bleibt in seiner heutigen Gestalt bestehen. Die südöstliche Hälfte ist zu Lagerplätzen vorgesehen, mit Landungsbootschiffung. Beide Hälften sind durch eine Woothütte getrennt. Die Industriebauten sollen vom See aus möglichst nicht sichtbar sein. Das soll erreicht werden durch eine vorgebaute, geschlossene Häuserreihe, mit kleinen, 25—30 m tiefen Gärten auf der Südseite.

Begrüßenswert bei der Ausstellung war die Aushängung der den Projektverfassern zugestellten Planunterlagen.

An Hand der Vorprojekte der städtischen Baudirektion und einer außer Konkurrenz angefertigten Studie des Stadtbaumelsters konnte man für den vorliegenden Fall ermeßnen, was für einen Wert solche Wettbewerbe haben können. Wenn es auch nur generelle Projekte sind, die den Rahmen und die Unterlagen liefern sollen für eingehende Ausführungsprojekte, so darf man wohl wünschen, daß solche Wettbewerbe immer mehr Eingang finden: Zeigen sie gegenüber den „offiziellen“ Projekten nichts oder nur unwesentlich Neues, so kann die Amtsstelle beruhigt sein, selbst das Richtige getroffen zu haben; bringt die Konkurrenz aber wirklich wesentlich Neues und Besseres, so wird sie mit Freuden, zum Vorteil ihres eigenen Ansehens wie der Allgemeinheit, das Gute durch das Bessere ersetzen.

Verbandswesen.

Der Schweizer Gewerbeverband zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1917 193 Sektionen mit einer Gesamtzahl von über 86,000 Mitgliedern. 55 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalen Organisation. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit des Verbandes und seiner Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des Gewerbestandes während der jetzigen Kriegslage, zur Förderung der eidgen. Gewerbegesetzgebung, zur Regelung des Submissionswesens u. a. m. und verbreitet sich ausführlich über die wirtschaftliche Lage und die staatlichen Kriegsmaßnahmen.

Verschiedenes.

Strafkommision des Volkswirtschaftsdepartements.

Die nach der Vorschrift des Bundesratsbeschlusses betr. die Einsetzung einer Strafkommision des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai laufenden Jahres einzusetzende Kommission wird in nachstehender Weise bestellt: Präsident Herr Oberrichter Kasser, Bern; Vizepräsident Staatsrat Perrier in Freiburg. Weiteres ständiges Mitglied Herr Oberrichter Zaraggen in Bern. Ersatzmänner: Herr Gustav Masson, Kantonsrichter in Lausanne, und Dr. Börlin, Appellationsgerichtspräsident in Basel. Bei der Ernennung der ständigen Mitglieder war der Umstand maßgebend, daß die Kommission häufig in Bern wird zusammentreten müssen, weshalb auf die gegenwärtigen Reiseschwierigkeiten Rücksicht genommen werden mußte.

Über die Lederversorgung des Landes hat der Bundesrat einen Beschluß gefaßt, demzufolge im Interesse der Sicherstellung der Lederversorgung der gesamte Verkehr mit Häuten, Fellen, Leder, sowie den daraus hergestellten Erzeugnissen und Artikeln, die als Ersatz dafür in Betracht kommen, der Aufsicht des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements unterstellt wird. Das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Aufsicht und zur rationellen Versorgung des Landes die notwendigen allgemeinen Vorschriften und Einzelweisungen zu erlassen. So kann das Departement u. a. die genannten Waren im In- oder Auslande selbst erwerben oder erwerben lassen, sowie Vorräte davon anlegen; ferner kann es Höchstpreise und sonstige Preisnormen, sowie Verkaufsbedingungen festsetzen. Der Beschluß tritt am 3. Juni in Kraft.